

Einfache Mitglieder können Minderheitenbegehren nicht anfechten

Ermächtigt das Vereinsregister Mitglieder im Rahmen eines Minderheitenbegehrens, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, können Mitglieder diese Ermächtigung nicht anfechten. Das kann nur der Verein, vertreten durch Vorstand.

Im behandelten Fall hatte das Amtsgericht zwei Mitglieder ermächtigt, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Ein Mitglied des bisherigen Vorstandes wollte die Ermächtigung anfechten. Das lehnte das Registergericht ab.

Zu Recht, wie das Brandenburgische Oberlandesgericht entschied.

Den Beschluss des Registergerichtes, der eine Ermächtigung ausspricht, kann nur der Verein anfechten, d.h. der amtierende Vorstand in Vertretung des Vereins. Da das Vorstandsmitglied aber in der betreffenden Mitgliederversammlung abgewählt worden war, hatte es als nunmehr einfaches Mitglied kein Anfechtungsrecht.

Hinweis: Das Gericht stellt zudem klar, dass die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sich die Ermächtigung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Der amtierende Vorstand kann also nur vor der Einberufung der Versammlung wirksam dagegen vorgehen. Es steht ihm zudem frei, selbst eine Versammlung einzuberufen, weil die gerichtliche Ermächtigung das Einberufungsrecht des Vorstands nicht (zeitweilig) aufhebt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9.6.2023, 7 W 57/23

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einziges Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.